

Karnevalsgesellschaft Schladern 1900 e. V.

Ehrungsordnung

1. Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenvorsitzende(r), Ehrengeschäftsführer(in), Ehrenschatzmeister(in) oder Ehrenpräsident(in) können Mitglieder ernannt werden, die das betreffende Amt über mindestens 20 Jahre lang ausgeführt haben oder das betreffende Amt über mindestens 10 Jahre lang ausgeführt haben und seit mindestens 30 Jahren dem Verein angehören. Die Ernennung kann erst nach Ende der Amtszeit erfolgen.

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden die dem Verein mindestens seit 20 Jahren angehören und sich langjährig in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Verein in besonderer Weise unterstützt haben.

Voraussetzung für eine Ernennung ist, dass die betreffenden Mitglieder kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

Die betreffenden Mitglieder erhalten zur Ernennung eine entsprechende namentlich ausgestellte und unterschriebene Urkunde.

2. Auszeichnungen der KG Schladern

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

a) Ehrenurkunde

Eine namentlich ausgestellte Ehrenurkunde kann an Senatoren verliehen werden, die mindestens seit 10 Jahren den Verein unterstützen. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

b) Silberne Ehrennadel der KG Schladern

Die Silberne Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder die dem Verein mindestens 25 Jahre lang angehören.

c) Goldene Ehrennadel der KG Schladern

Die Goldene Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder die dem Verein mindestens 50 Jahre lang angehören.

3. Auszeichnungen des Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel e. V. (RSE) im BDK

Zur Verleihung der Auszeichnungen durch den RSE sollen nur solche Mitglieder vom Vorstand vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen nach der jeweils aktuellen Ordenssatzung des RSE erfüllen.

Die Zuwendungen von Senatoren (-innen) werden nicht als „aktive Mitarbeit bei der Pflege karnevalistischen Brauchtums“ im Sinne der Ordenssatzung des RSE anerkannt.

Zur Verleihung des Verdienstordens Stufe 3 Bronze sollen weiterhin nur solche Mitglieder vom Vorstand vorgeschlagen werden, die dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Über den Vorschlag zur Verleihung einer Auszeichnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

4. Auszeichnungen des Bund Deutscher Karneval e. V. (BDK)

Zur Verleihung der Auszeichnungen durch den BDK sollen nur solche Mitglieder vom Vorstand vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen nach der jeweils aktuellen Verdienstordenssatzung des BDK erfüllen und mindestens 15 Jahre lang ein Vorstandsamt bekleidet haben bzw. sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Über den Vorschlag zur Verleihung einer Auszeichnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde in der Erweiterten Vorstandssitzung vom 05.11.2019 beschlossen.